

nur diejenigen Unterthanen, zur Beförderung gesetzlicher Bestrafung, zur Brüge zu schreiben sind, deren Ziegen in den Herrschaftlichen oder Privat-Holzungen; sodann in den Pottereien oder Holzzuschlägen auf den Gemeinheiten und an den Feldhecken solcher Grundstücke angetroffen werden, welche an Herrschaftliche oder Privat-Holzungen, Pottereien und Holzzuschlägen gränzen.

Findet also der N. bey den, oft vorzunehmenden, Visitationen, daß die Rötter oder Einlieger der Landesunterthanen oder diese selbst ihre Ziegen auf Wiesen, Weiden, Hudelämpen und sonstigen Grundstücken, welche nicht in der Nähe obiger Holzungen, Pottereien zc. belegen sind, hüten lassen; so hat er davon in jenem Falle den Hofbesitzern Nachricht zu ertheilen, und bleibt diesem unbenommen, die Eigenthümer der Ziegen, falls das Hüten derselben ohne ihre Erlaubniß geschehen seyn sollte, gehörigen Orts einzudrugen.

Der N. hat sich also hiernach zu richten und von dieser ferneren Verfügung den Unterforstbedienten eine Abschrift zur Nachachtung alsbald zu behändigen, auch, daß es geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 18ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Kantkammer.

Num. XCVII.

Verordnung, den Verkehr mit England und Handel mit englischen Waaren betreffend, von 1807.

Es hat zwar die Untersuchung am Ende des vorigen Jahrs genugsam ergeben, daß im hiesigen Lande kein Handel nach England

ge-

geführt wird, und keine Vorräthe von englischen Waaren vorhanden sind; der Zukunft wegen wird jedoch Namens Serenissimae alles Ernstes bey Confiscation der Waaren und anderer willkürlicher Strafe während des gegenwärtigen Krieges aller Verkehr mit England und jeder Briefwechsel dahin, so wie der Handel mit englischen Waaren hiedurch untersagt. Die Obrigkeiten werden daher angewiesen, hierauf sowohl, als auf das im Circular vom 8ten December v. J. wegen durchpassirender englischer Waaren Verordnete ferner genau zu achten.

Detmold den 29ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCVIII.

Circulare an die Aemter, das Hausiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen betreffend, von 1807.

Auf den, das Hausiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen auf dem Lande betreffenden Generalbericht des Amts Schieder, der mit den darüber von Fürstlicher Vormundschaftlichen Kammer geforderten gutachtlichen Berichten der übrigen Aemter an die Regierung gelangt ist, wird Namens Serenissimae Regentis verfügt:

In denjenigen Aemtern, worin das Hausiren mit Weißbrod und anderm Weizen-Gebäck zum Nachtheil des Landmanns so übermäßig und mit solchem Mißbrauch getrieben wird, als in jenem General-

berichts-